

## **Gemeinde Reimlingen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“ der Gemeinde Reimlingen**

##### **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 07.11.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 23.01.2020 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“.

Die zulässige Art der baulichen Nutzung soll gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise auf Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke erweitert werden. Dies ist bisher in den Festsetzungen ausgeschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.01.2020 sowie die Begründung wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.01.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

**vom 10.02.2020 bis einschließlich 10.03.2020**

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegt folgende umweltbezogene Stellungnahme vor:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.12.2019, ohne Einwände.

Weiter sind keine Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, da die o.g. Änderung keine umweltbezogenen Einflüsse mit sich bringt. Die bisherigen Festsetzungen im Umweltbericht, der Grünordnung etc. bleiben von dieser Änderung unberührt und haben weiter uneingeschränkt Geltung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Reimlingen, den 03.02.2020

Leberle,  
1. Bürgermeister